

94. Ist in Enteignungssachen die Befreiung des Rechtswegs gegen den Entschädigungsfeststellungsbeschluß auch in der Form der Feststellungsklage möglich?

Preuß. EntG. vom 11. Juni 1874 § 30.
RPO. § 256.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 24. Juni 1913 i. S. Stadtgemeinde B. (Bekl.)
w. preuß. Fiskus u. Gen. (kl.). Rep. VII. 157/13.

I. Landgericht I Berlin.
II. Kammergericht daselbst.

Die Kläger sind Eigentümer mehrerer Grundstücke in B. Zu ihnen gehörte früher der sog. Floß- oder Raßengraben. Im Jahre 1888 war eine Baufluchtlinie festgesetzt worden, die den Raßengraben für die Straße in Anspruch nahm. Er wurde unter dem 20. August 1891 der Beklagten übergeben. Auf ihren Antrag wurde die Entschädigung durch Beschluß des Polizeipräsidiums vom 2. April 1894 beiden Klägern gegenüber auf 304729 *M* festgesetzt. Diese verlangten im Rechtswege die Erhöhung um 389971 *M* und beantragten im Hinblick darauf, daß die Beklagte zu einem nicht festgestellten Zeitpunkte 500000 *M* zur Abgeltung der Erfahansprüche für den Raßengraben und eine weitere (hier nicht in Betracht kommende) Fläche gezahlt hatte, zunächst, die Beklagte zur Zahlung von

694700 *M* nebst 5 % Zinsen von 523150 *M* seit dem 20. August 1891 zu verurteilen, soweit diese Zahlung nicht aus den bereits gezahlten 500000 *M* gedeckt werde, eventuell aber, die Entschädigung auf 694700 *M* nebst 5 % Zinsen seit dem 20. August 1891 festzusetzen.

Das Landgericht wies die Klage ab. In der Berufungsinstanz machten die Kläger ihren ursprünglichen Hilfsantrag zum Hauptantrag und das Kammergericht erkannte abändernd dahin: Die den Klägern . . . zu gewährende Entschädigung wird auf 445974 *M* nebst 5 % Zinsen für die Zeit vom 20. August 1891 bis zum 31. Dezember 1899 und 4 % Zinsen für die Zeit seit dem 1. Januar 1900 festgesetzt. Im übrigen wird die Berufung der Kläger zurückgewiesen. . . . Die Revision der Beklagten hatte teilweise Erfolg.

Aus den Gründen:

. . . „In der Sache selbst mußte der prozessuale Angriff der Revision zur Aufhebung des Berufungsurteils führen. Der Berufungsrichter hat, wie im Tatbestande mitgeteilt ist, dem in zweiter Instanz gestellten Hauptantrage der Kläger teilweise entsprochen und die Entschädigung auf 445974 *M* (einschließlich des im Verwaltungsverfahren ermittelten Betrags) nebst Zinsen „festgesetzt“. Er meint, daß nach dem vorliegenden Material eine Verurteilung zur Zahlung nicht angängig gewesen sei, weil die Kläger den Zeitpunkt der Zahlung des Betrages von 500000 *M* nicht angegeben und auch nicht aufgeklärt hätten, wie diese Zahlung zu verrechnen sei. Gegen die Zulässigkeit der FeststellungsKlage seien unter den obwaltenden Verhältnissen keine Bedenken zu erheben.

Die Revision rügt mit Recht Verletzung des § 256 *RPD.* durch unrichtige Anwendung. Daß die FeststellungsKlage nur gegeben ist, wenn nicht auf Leistung geklagt werden kann, ist anerkannten Rechts und wird auch von den Revisionsgegnern nicht bezweifelt. Es ist aber — wenn zunächst von den besonderen Vorschriften des Enteignungsgesetzes abgesehen wird — nicht ersichtlich, inwiefern die vom Berufungsrichter angeführten Umstände der Erhebung der Leistungsklage entgegenstehen sollen. Die Unmöglichkeit, die Zeit der Zahlung zu ermitteln, erhellt nicht; das Gegenteil ist ohne weiteres anzunehmen. Ist aber festgestellt, wann die Beklagte gezahlt hat, so bietet die Beantwortung der Frage, wie die — auf verschiedene

Entschädigungsansprüche erfolgte — Zahlung zu verrechnen ist, keine besonderen Schwierigkeiten: es entscheiden beim Mangel von Vereinbarungen der Beteiligten die gesetzlichen Vorschriften. Die Kläger waren sonach in der Lage, einen bestimmten Antrag auf Leistung zu stellen, und das Gericht hatte auf die Stellung eines solchen Antrags hinzuwirken.

Daran ändert auch die besondere Gestaltung des Enteignungsverfahrens, wenigstens im vorliegenden Falle, nichts. Die Enteignung ist längst tatsächlich und rechtlich vollzogen, und es handelt sich nur noch darum, welchen Entschädigungsbetrag die Beklagte an die Kläger zu zahlen hat. Die Hinterlegung, die übrigens auch eine Leistung mit der Wirkung der Zahlung wäre, kommt nicht in Betracht. Wenn die Verwaltungsbehörde die Entschädigung feststellt und zugleich bestimmt, daß die Enteignung nur nach erfolgter Zahlung oder Hinterlegung auszusprechen sei (§ 29 EntG.), so bewendet es in dem durch die Beschreitung des Rechtswegs eröffneten Verfahren vor den ordentlichen Gerichten bei den Vorschriften der Zivilprozessordnung (§ 30 EntG.). Diese sind für die Fassung des Klageantrags maßgebend. Fordert der Enteignete eine Erhöhung der Entschädigungssumme, so hat er sie zu beziffern und einen bestimmten Antrag zu stellen (§ 253 Nr. 2 ZPO.). Da die Entschädigungspflicht des Unternehmers und das sie begründende Rechtsverhältnis bereits feststeht, so ist nur für eine Leistungsklage Raum, wofern nicht ausnahmsweise andere Umstände zur Anwendung des § 256 ZPO. nötigen. Solche Umstände sind aber gegenwärtig nicht ersichtlich. Das Reichsgericht hat sich denn auch für die Unzulässigkeit der Feststellungsklage selbst in dem Falle ausgesprochen, daß der Enteignete einen aus der Enteignung befürchteten künftigen Schaden geltend macht (Entsch. in Zivilf. Bd. 30 S. 266). Es mag im Einzelfalle gestattet sein, den Ausspruch eines Gerichts, daß die Entschädigung in gewisser Höhe „festgesetzt“ werde, im Sinne der Verurteilung zur Zahlung auszulegen. Allein hier hat der Berufungsrichter nur ein Feststellungsurteil erlassen wollen und auch nur erlassen. Das war, selbst wenn die Parteien eine entsprechende Vereinbarung getroffen hätten, unzulässig.

Bewendete es bei dem Urteil, so wäre der Streit nicht erledigt; es wären nur gewisse Faktoren festgelegt, die es in Verbindung mit

der künftigen, nötigenfalls auch erst im Prozeßwege zu treffenden Feststellung der Zeit der Zahlung der 500 000 M und ihrer Verrechnung auf die verschiedenen Entschädigungsposten ermöglichen, daß, was die Beklagte in Wahrheit noch zu zahlen hat, endgültig auszumitteln. Ein vollstreckungsfähiges Urteil ist nicht gefällt worden, obwohl es gefällt werden konnte und mußte, und insbesondere ist der Zinspunkt in keiner Weise erledigt; ob Zinsen zu zahlen sind und von welchem Betrage, hängt von der vorbehaltenen Verrechnung der bereits geleisteten Zahlung ab.“ . . .